



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'État
Chancellerie d'État

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

▲ **Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'État** Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom **5. April 2007**

(Übersetzung)

DER STAATSRAT,

eingesehen die Rahmenbedingungen der Finanzplanung 2006 bis 2009;

in Anbetracht der Tatsache, dass die in Artikel 38 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 vorgesehenen Normen als solche aufgrund der Entwicklung der letzten 40 Jahre, der veränderten Unterrichtsmethoden und Programme sowie der Klassenzusammensetzung und der Verhaltensweisen der Schüler nicht mehr anwendbar sind;

eingesehen das Reglement über den Kindergarten vom 18. April 1973;

eingesehen das Gesetz vom 13. Mai 1987 und das allgemeine Reglement über die Orientierungsschule vom 16. September 1987;

eingesehen das allgemeine Reglement über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003;

eingesehen seinen Beschluss über die Organisation des Schuljahres vom 22. Februar 2006;

eingesehen die Entwicklung der Schülerzahl;

eingesehen die Beschlüsse über die Einführung der neuen Stundentafel vom 6. November 2002 und vom 3. März 2004;

eingesehen die Notwendigkeit, den Rückgang der Kinder im Schulalter, vor allem in den kleinen Gemeinden, zu berücksichtigen;

eingesehen die flankierenden Massnahmen, die im Rahmen der Diskussionen über die Sanierung der Pensionskassen vorgeschlagen wurden;

eingesehen die Stellungnahme der Dienststelle für Unterrichtswesen;

eingesehen die Stellungnahme der kantonalen Finanzverwaltung;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

b e s c h l i e s s t :

Ab dem Schuljahr 2007/2008 gelten für die der Dienststelle für Unterrichtswesen unterstellten Schulen folgenden Organisationsbestimmungen:

1. Kindergärten:

Die bestehenden Normen vom 18. April 1973 bezüglich die Eröffnung und Schliessung von Klassen werden nicht abgeändert.

So kann ein Ganztageskindergarten eröffnet und geführt werden, wenn dieser von mindestens 12 Schülern regelmässig besucht wird. Beim Halbtageskindergarten müssen es mindestens 7 Schüler sein. Eine zusätzliche Klasse kann durch das DEKS eröffnet werden, wenn die durchschnittliche und dauerhafte Anzahl Schüler eines Kindergartens mindestens 22 Schüler zählt, wobei die Schulzeit (Halbtags- oder Ganztagskindergarten) und die Möglichkeit, Klassen mit 2 Unterrichtstufen zu organisieren in Betracht gezogen wird.

Artikel 5 des Reglements vom 18. April 1973 betreffend den Kindergarten muss im Sinne des oben erwähnten Abschnittes abgeändert werden.

Ausnahmesituationen (Zusammenlegung von Kindergarten und Primarschule) werden vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport geprüft.

2. Primarschulen:

1. Die Normen für die Eröffnung und Schliessung von Klassen sind die folgenden:

2.

Schülerzahl pro Schulzentrum		Anzahl Klassen
7	16	1
17	36	2
37	65	3
66	87	4
88	109	5

Schülerzahl pro Schulzentrum		Anzahl Klassen
110	131	6
132	153	7
154	175	8
176	197	9
198	219	10

Für Schulzentren, die über 219 Schüler zählen, muss der Klassendurchschnitt zwischen 20 und 22 liegen. Wenn der Durchschnitt unter 20 Schüler fällt, wird die Klasse geschlossen, beträgt der Durchschnitt 22 und mehr, kann eine Klasse eröffnet werden.

3. Ein Schulzentrum umfasst alle Stufen der Primarschule. Es kann sich auf mehrere Schulorte verteilen, insbesondere, wenn Schülertransporte von einem Schulort zum anderen notwendig sind.

4. Jedes Gesuch zur Eröffnung von Klassen wird von der Dienststelle für Unterrichtswesen zusätzlich geprüft und zwar unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien:

- Kontinuität des Schülerbestandes für die folgenden Jahre;
- Möglichkeit von Zusammenlegungen;
- Alternierzeit im Rahmen der 1. und 2. Primarklasse;
- Zusatzpensen im Rahmen des Hilfsschulunterrichtes;
- Möglichkeit von zusätzlichen Stunden im Sinne eines Teilpensums;
- Grundsätzlich sollten in der Primarschule keine Klassen mit mehr als 25 Schülern gebildet werden, damit die Unterrichtsqualität nicht negativ beeinflusst wird.

5. Ausnahmesituationen (Klasse mit Behinderten, mit Hilfsschülern, mit hohem Anteil fremdsprachiger Schüler, mit mehr als 25 Schülern, mit mehreren Stufen) werden vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport geprüft.

3. Orientierungsschulen:

1. Wo es die Zuteilung der Schüler erlaubt, muss der Durchschnitt von 22 im Niveau I / S und 18 im Niveau II / R erreicht werden. Es darf keine Niveaugruppe mit weniger als 10 Schülern gebildet werden.
2. Die Schülerzahl in den Niveau I Gruppen / S sollte nach Möglichkeit höher sein als im Niveau II / R.
3. Für die nach Niveausystem organisierten Orientierungsschulen beträgt die Mindestschülerzahl pro Stammklasse grundsätzlich 20 Schüler.
4. Grundsätzlich darf die durchschnittliche Schülerzahl pro Wahlfach in der 3. Orientierungsschule nicht weniger als 16 Schüler betragen.
5. Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, durch die Dienststelle für Unterrichtswesen, benutzt bei der Organisation des Schuljahres den Koeffizienten (Vergleich Unterrichtsstunden / Schülerzahl) als Steuerungsinstrument. Der Pilotversuch, der im Schuljahr 2006/2007 durchgeführt wurde, wird angesichts der Unzweckmässigkeit seiner Verallgemeinerung nicht weitergeführt.
6. Ausnahmesituationen (10. Schuljahr, Zweisprachige Klassen, ...) werden vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport geprüft.

4. Gymnasien – Kollegien:

1. Die durchschnittliche Mindestschülerzahl einer Klasse muss im Prinzip 22 Schüler betragen.
2. Die neuen Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie alle Fächer, in denen eine Wahlmöglichkeit vorausgesetzt wird, können im Prinzip in Zukunft mit weniger als 8 Schülern nicht mehr eröffnet werden.
3. Das DEKS, durch die Dienststelle für Unterrichtswesen, verwendet als Steuerinstrument für die Organisation des Schuljahres das System des Koeffizienten „Unterrichtsperioden/Schüler“.
4. Die Dienststelle für Unterrichtswesen ist für die Koordination zwischen den betreffenden Mittelschulen sowie für die Durchführung der anwendbaren Massnahmen verantwortlich.

5. Handels- und Fachmittelschulen (HMS und FMS):

1. Die durchschnittliche Mindestschülerzahl einer Klasse muss im Prinzip 22 Schüler betragen.
2. Das DEKS, durch die Dienststelle für Unterrichtswesen, verwendet als Steuerinstrument für die Organisation des Schuljahres das System des Koeffizienten „Unterrichtsperioden/Schüler“.
3. Die Dienststelle für Unterrichtswesen ist für die Koordination zwischen den betreffenden Mittelschulen sowie für die Durchführung der anwendbaren Massnahmen verantwortlich.

6. Schule für Berufsvorbereitung (SfB):

Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, durch die Dienststelle für Unterrichtswesen, ist zuständig für die Organisation des Schuljahres.

Für die Ausführung des Entscheids über die Organisationbestimmungen ab dem Schuljahr 2007/2007 ist das Department für Erziehung, Kultur und Sport durch die Dienststelle für Unterrichtswesen zuständig.

Für getreue Abschrift,

DER STAATSKANZLER:

Verteiler:

- 3 Ausz. DEKS
- 1 Ausz. KFV
- 1 Ausz. FI